ANLAGE 4 MERKBLATT ZUM GEWÄSSERSCHUTZ BEI BAUMAßNAHMEN

Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen

Nachfolgende Punkte sind bei Baumaßnahmen am und im Gewässer bzw. Oberflächenwasserkörper zu beachten:

Grundsatz: Der Schutz des Gewässers steht an oberster Stelle.

1. Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer ist auszuschließen.
2. Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sind außerhalb des Gewässers zwischenzulagern.
3. Ist der Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle unvermeidbar, gelten folgende Maßgaben:
   a. Gewässerzufahrten sind derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werden. Z. B. die Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten o. Ä.
   b. Baumaterialen und Bauhilfsstoffe dürfen unter keinen Umständen im Gewässer bzw. in der fließenden Welle zwischengelagert werden. Eine Ausnahme besteht darin, mit zu verwendendes naturnahes Baumaterial als Fahrauflage für die Technik zu nutzen, z. B. große Steine oder Baumstämme, an denen keine Feinbestandteile haften.
   c. Das Fahren im Gewässer bzw. der fließenden Welle ist auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren.

   Sind aus bautechnischen Gründen die Zwischenlagerung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen im unmittelbaren Baubereich zwingend erforderlich, sind geeignete geschlossene Lagerplätze zu schaffen, z. B. die Ladefläche eines Dumpers oder eines LKW.
4. Notwendige Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werden. Zulässig sind dafür ausschließlich:
   a. verschlossene Big-Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
   b. zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässer befüllt und entleert werden,
   c. Betonplatten mehrreihig verlegt mit innenliegender Sandsackdichtung.

   Unzulässig sind:
   a. zur Gewässersohle hin offene Kastenfangedämme in Form von befüllten Grabenverbauelementen,
   b. offene Big-Bags, soweit die Oberkante der Big-Bags niedriger als der Wasserspiegel liegt,
   c. Erdschüttdämme bzw. Verwallungen.

Besonderheiten beim Umgang mit Beton und sonstigen hydraulisch gebundenen Baustoffen

Der nachfolgend genannte Begriff „Beton“ umfasst sowohl alle Mörtel - als auch Betonarten.

5. Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
6. Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
7. Wasser, das längere Zeit über abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischen zu speichern.